



Wichtige Hinweise zur Durchführung von Veranstaltungen

Bei der Durchführung einer Veranstaltung haben Sie nicht nur die Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes 2020 (Wr. VG) sowie die Auflagen und Bedingungen der Bewilligungsbescheide der Veranstaltungsstätte einzuhalten, sondern auch zahlreiche andere rechtliche Vorschriften zu beachten.

In der Folge wollen wir Sie auf wichtige Punkte hinweisen:

- Bei der **Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen** sind spezielle Regelungen für diese zu beachten (siehe ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG, sowie Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG).

weitere Informationen: Arbeitsinspektorat
www.arbeitsinspektion.gv.at

- Zusätzlich zur veranstaltungsrechtlichen Bewilligung der Veranstaltungsstätte ist gegebenenfalls eine **Baubewilligung** erforderlich (siehe Bauordnung für Wien – BO für Wien).

weitere Informationen: Magistratsabteilung 37
www.wien.gv.at/wohnen/baupolizei

- Soll eine Veranstaltung in einer Veranstaltungsstätte, die unter **Denkmalschutz** steht, durchgeführt werden, ist gegebenenfalls eine denkmalschutzrechtliche Bewilligung erforderlich (siehe Denkmalschutzgesetz - DMSG).

weitere Informationen: Bundesdenkmalamt
www.bda.gv.at

- Hinsichtlich der **elektrischen Anlage** in der Veranstaltungsstätte bzw. am Veranstaltungsgelände ist das Elektrotechnikgesetz 1992 zu beachten (siehe Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992).

weitere Informationen: Magistratsabteilung 36 – Dezernat B
www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/technik/elektrotechnik

- Zusätzlich zur veranstaltungsrechtlichen Bewilligung ist bei **Verwendung von pyrotechnischen Erzeugnissen** eine Genehmigung nach dem Pyrotechnikgesetz 2010 erforderlich (siehe Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010).

weitere Informationen: Landespolizeidirektion Wien
www.polizei.gv.at/wien/buergerservice/pyrotechnik/pyrotechnik.aspx

- Bei der **Verwendung bzw. Lagerung von brennbaren Gasen** ist das Wiener Gasgesetz 2006 zu beachten. Gegebenenfalls ist eine behördliche Genehmigung einzuholen (siehe Wiener Gasgesetz 2006).

weitere Informationen: Magistratsabteilung 36 – Dezernat B
www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/technik/gastechnik

- Nehmen **Kinder und/oder Jugendliche** an einer Veranstaltung teil, sind für diese spezielle Jugendschutzvorschriften zu beachten (siehe Wiener Jugendschutzgesetz 2002 - WrJSchG 2002).

weitere Informationen: Magistratsabteilung 11
www.wien.gv.at/menschen/kind-familie

- Werden **künstliche Lichtquellen** bei einer Veranstaltung eingesetzt, dürfen diese nicht unbegrenzt genutzt werden, um unverhältnismäßige Lichtverschmutzung und Belästigung zu vermeiden.

weitere Informationen: Magistratsabteilung 39
www.wien.gv.at/forschung/laboratorien

- Beim **Einsatz von mobilen technischen Einrichtungen** (z.B. Aggregate) ist auf die Begrenzung des Ausstoßes von Luftschadstoffen zu achten (siehe Immissionsschutzgesetz – Luft, IG-L).

weitere Informationen: Magistratsabteilung 22
www.wien.gv.at/umweltschutz

- Liegt das Veranstaltungsgelände in einem **Naturschutzgebiet**, ist zusätzlich zur veranstaltungsrechtlichen Bewilligung eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich (siehe Wiener Naturschutzgesetz).

weitere Informationen: Magistratsabteilung 22
www.wien.gv.at/umweltschutz

- Für **Veranstaltungen auf öffentlichem Grund der Stadt Wien** ist eine Grundbenützungsbereinkunft einzuholen. Grundverwaltende Dienststellen der Stadt Wien sind beispielsweise:

- **Magistratsabteilung 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau für den öffentlichen Straßenraum**
www.wien.gv.at/amtshelfer/verkehr/strassen/gehsteig/private-nutzung.html
- **Magistratsabteilung 42 - Wiener Stadtgärten für öffentliche Parkanlagen**
www.wien.gv.at/amtshelfer/wirtschaft/veranstaltungen/veranstaltungsart/gruenflaeche/parkanlage.html
- **Magistratsabteilung 45 - Wiener Gewässer für die Donauinsel**
www.wien.gv.at/amtshelfer/wirtschaft/veranstaltungen/veranstaltungsart/wasser/donauveranstaltung.html
- **Magistratsabteilung 49 - Forst- und Landwirtschaftsbetrieb für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Flächen**
www.wien.gv.at/umwelt/wald/veranstaltungen/index.html

Für nicht im Eigentum der Stadt Wien stehende Standorte sind Grundbenützungsbereinkünfte mit den jeweiligen EigentümerInnen zu erwirken.

- Veranstaltungen auf **öffentlichen Verkehrsflächen** bedürfen einer Bewilligung der Magistratsabteilung 46 – Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten.

weitere Informationen: Magistratsabteilung 46
www.wien.gv.at/kontakte/ma46/index.html

- Hinsichtlich der **Herstellung eines Stromanschlusses** können Sie sich an die Wiener Netze GmbH, erreichbar unter info@wienernetze.at wenden.

Falls die Möglichkeit besteht einen Stromversorgungs-Subanschluss aus dem Netz der Magistratsabteilung 33 - Wien leuchtet herzustellen (beispielsweise über eine Straßenlaterne) können Sie dies unter folgender Adresse beantragen:
<https://www.wien.gv.at/amtshelfer/verkehr/verkehrsflaeche/strassen/beleuchtung/subanschluss.html>

- Ist die **Mitwirkung/Verwendung von Tieren** in einer Veranstaltung geplant, ist eine Genehmigung nach dem Tierschutzgesetz zu erwirken. Zudem sind die Vorschriften des Wiener Tierhaltgesetzes zu beachten (siehe Tierschutzgesetz – TSchG und Wiener Tierhaltgesetz).

weitere Informationen: Magistratsabteilung 60
www.wien.gv.at/gesellschaft/tiere

- Finden **Veranstaltungen in einer gewerblichen Betriebsanlage** statt, ist gegebenenfalls eine Änderung der Betriebsanlagenbewilligung zu erwirken (siehe Gewerbeordnung 1994 – GewO).

weitere Informationen: Magistratische Bezirksämter – Betriebsanlagenzentren
<https://www.wien.gv.at/mba/gewerbe.html>